

Zusammentreffen von Kurzarbeit und Quarantäne

NEWS 17.06.2020 Entschädigung



Haufe Online Redaktion

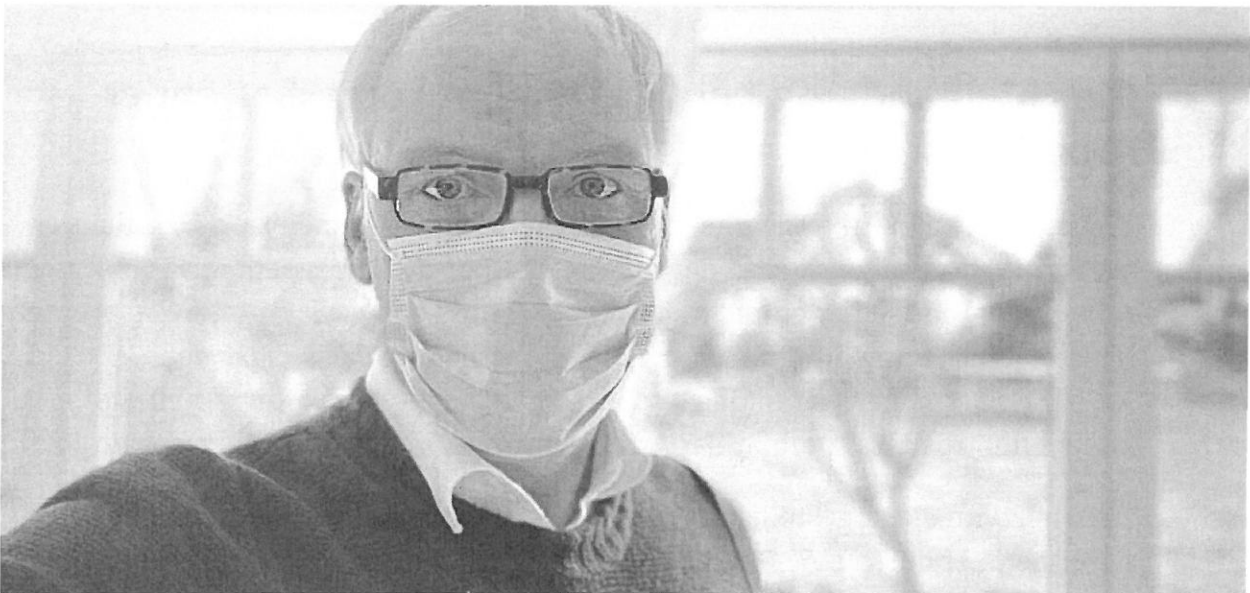


Bild: Tobias Weil/Pixabay

Treffen Kurzarbeit und Quarantäne zusammen, zahlt der Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld und die Entschädigung aus.

Während der Corona-Pandemie kann es passieren, dass Arbeitnehmer von Kurzarbeit betroffen sind und in dieser Zeit in Quarantäne kommen. Wie behandelt der Arbeitgeber aber Fallkonstellationen, in denen gleichzeitig Kurzarbeitergeld und eine Quarantäne zu Verdienstaufschlägen führen?

Während der Kurzarbeit erhält der Arbeitnehmer – vereinfacht ausgedrückt – 60 Prozent oder 67 Prozent (Arbeitnehmer mit Kind) seines bedingt durch die Kurzarbeit ausgefallenen Nettoentgelts. Bei einer längeren Bezugsdauer erhöht sich der Betrag unter bestimmten Voraussetzungen auf bis zu 87 Prozent des ausgefallenen Entgelts. (Details dazu lesen Sie in unserer News: [Erhöhung des Kurzarbeitergeldes bei Arbeitsausfall wegen des Coronavirus](#)).

Höhere Leistungen bei ausschließlicher Quarantäne

Im Falle einer Quarantäne bemisst sich die Entschädigungsleistung laut

Infektionsschutzgesetz (IfSG) nach dem Verdienstausschlag. Für die ersten sechs Wochen wird sie in voller Höhe des Verdienstausschlags gewährt. Dies bedeutet, dass der Arbeitnehmer in dieser Zeit sein volles Nettoentgelt weiter erhält.

Kurzarbeitergeld und Entschädigung: Auszahlung durch den Arbeitgeber

Das **Kurzarbeitergeld** und der Entschädigungsanspruch nach dem IfSG bei Quarantäne werden für die ersten sechs Wochen durch den Arbeitgeber ausbezahlt. Beide Leistungen erhält der Arbeitgeber auf Antrag erstattet: zum einen von der Arbeitsagentur, zum anderen von der jeweiligen Landesbehörde.

Gleichbehandlung bei Quarantäne kurzarbeitender Arbeitnehmer

Treffen bei einem Arbeitnehmer beide Ausfallgründe gemeinsam zu, erhält er als Verdienstausschlag aufgrund der Quarantäne nur das Arbeitsentgelt von seinem Arbeitgeber, das seiner erbrachten Arbeitsleistung ohne Quarantäne entspricht hätte. Dieser Betrag erhöht sich um das Kurzarbeitergeld, auf das der Arbeitnehmer ohne Quarantäne Anspruch hätte. Betrifft die Kurzarbeit die komplette Arbeitszeit, erhält der Arbeitnehmer ausschließlich Kurzarbeitergeld.

Dadurch wird sichergestellt, dass kein finanzieller Vor- oder Nachteil für den Arbeitnehmer durch eine Quarantäne während der Kurzarbeit entsteht.

Entschädigungsanspruch geht auf die Arbeitsagentur über

Das Kurzarbeitergeld erhält der Arbeitgeber auch in diesem Fall von der Arbeitsagentur erstattet. Wird im gleichen Zeitraum, für den ein Entschädigungsanspruch nach dem IfSG besteht, Kurzarbeitergeld bezogen, geht der Entschädigungsanspruch auf die Agentur für Arbeit über. Der Arbeitgeber darf in diesem Fall die Entschädigungszahlung nur unter Berücksichtigung des zugeflossenen Kurzarbeitergeldes beantragen.

Beitragsrechtliche Regelungen entsprechend der Leistung

Im Rahmen der auftragsweisen Auszahlung des Kurzarbeitergeldes bzw. der Entschädigungszahlung nach dem IfSG übernimmt der Arbeitgeber auch die Berechnung und Zahlung der Beiträge an die Einzugsstelle. Fallen beide Leistungen in einem Monat zusammen, ist die Beitragsberechnung entsprechend der anteiligen Leistungsgewährung im gleichen Maße aufzuteilen.

Das könnte Sie auch interessieren:

[Corona und Kurzarbeit: Die \(un-\)übersichtliche Vielfalt in der Entgeltabrechnung](#)

[Urlaub und Kurzarbeit: Was müssen Arbeitgeber beachten?](#)

[Entgeltfortzahlung: Feiertage während der Kurzarbeit](#)